

Bund übernimmt Beiträge während des Wehr- oder Zivildienstes

Nach der Ausbildung wartet auf viele Azubis der Wehr- oder Zivildienst. Wer rechtzeitig vor der Dienstzeit schon einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, für den zahlt der Bund auf Antrag während der Dienstzeit die ausstehenden Beiträge in bisheriger Höhe weiter. Dies gilt nach § 14 a Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Arbeitnehmer und Azubis, die vor Dienstantritt mindestens zwölf Monate lang »freiwillig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversicherung« geleistet haben. Die Regelung betrifft übrigens nicht nur die betriebliche Altersvorsorge, sondern auch Riester-Verträge.

»Entgeltumwandlung kann Kindergeld der Eltern retten«

Jörg Resech ist Leiter für Prozess- und Produktmanagement bei der gemeinsam von IG Metall und Gesamtmetall getragenen »Metall-Rente«.



Lohnt sich schon für Azubis der Abschluss einer betrieblichen Altersvorsorge?

Resech: Die Logik ist ganz einfach: Je langfristiger man Geld für eine eigene zusätzliche Rente spart und anlegt, desto höher sind natürlich die Erträge.

Mit welchem Beitrag müssen sich Azubis mindestens bei der Entgeltumwandlung beteiligen?

Resech: Der Mindestbeitrag liegt aktuell bei 186,36 Euro pro Jahr, also 15,53 Euro pro Monat (das entspricht einem Hundertsechstel der Bezugsgröße). Maxi-

mal können übrigens sozialbeitragsfrei derzeit jährlich 2.544 Euro umgewandelt werden. Viele Azubis können zudem bereits im ersten Ausbildungsjahr bei ihrem Arbeitgeber

altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL) beantragen und diese zusätzlich für ihre Altersvorsorge verwenden.

Gibt es für Azubis ein besonders schlagendes Argument für die Entgeltumwandlung?

Resech: Die Entgeltumwandlung kann auch den Kindergeldanspruch der Eltern der Azubis retten. Denn viele Eltern bekommen kein Kindergeld mehr, obwohl ihre Kinder unter 25 Jahre alt sind und eine Ausbildung absolvieren. Das Einkommen der jungen Leute darf nämlich – nach Abzug

ne private Rentenversicherung. Azubis, die einen entsprechenden Versicherungsvertrag unterschreiben, sollten aber auf das

der Werbungskostenpauschale und der Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – 7.680 Euro im Jahr nicht übersteigen. Wer darüber liegt, verliert den Anspruch auf Kindergeld. Auch die Kinderzulage bei der Riester-Rente der Eltern – immerhin 185 Euro im Jahr – geht dann verloren. Durch die Altersvorsorge per Bruttoentgeltumwandlung kann die kritische Einkommensgrenze von 7.680 Euro jedoch wieder unterschritten werden, da der Beitrag für die betriebliche Altersversorgung das Bruttoentgelt entsprechend reduziert. Das Ergebnis: Man spart schon als Azubi etwas fürs Alter und die Eltern bekommen auch wieder bzw. weiterhin Kindergeld und für ihre Riester-Rente die Kinderzulage. Es lohnt sich also für Azubis und deren Eltern, das einmal durchzurechnen. ■

Zum Ausbildungsstart:

Berufsausbildungsbeihilfe wurde erhöht – Wann zahlt die Arbeitsagentur und wie viel?

Zum Start des neuen Ausbildungsjahres können Azubis jetzt unter Umständen einige 100 Euro pro Monat mehr Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von der Arbeitsagentur erhalten. Denn die BAB wurde – ähnlich wie das Bafög – erstmals seit 2001 wieder erhöht. Zudem gelten nun höhere Elternfreibeträge. Deshalb haben jetzt weit mehr Auszubildende als früher Anspruch auf diese Leistung. Diese wird allerdings nur gezahlt, wenn die Betroffenen nicht mehr zu Hause leben. Bei Minderjährigen wird zudem noch geprüft, warum sie nicht (mehr) bei ihren Eltern wohnen. BAB gibt es in diesen Fällen nur dann, wenn die Ausbildungsstelle über eine Stunde Fahrtzeit von den Eltern entfernt liegt. Dass ein Minderjähriger lieber selbstständig wohnen möchte, zählt nicht als anerkannter Grund fürs Wohnen außerhalb des Elternhauses und die Gewährung von BAB. Ein »gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis« kann dagegen dazu führen, dass auch unter 18-Jährige BAB erhalten müssen. Dies befand das Bundessozialgericht am 2. Juni 2004 (Az.: B 7 AL 38/03 R). Die Beihilfe beträgt jetzt maximal 559 Euro im Monat. Dazu gibt es noch Zuschläge für die Kranken- und Pflegeversicherung, die Monatskarte für den Bus und Heimfahrten zur Familie. Von der maximal möglichen BAB wird ein Großteil des Einkommens des Auszubildenden abgezogen und auch das Einkommen der Eltern wird zum Teil angerechnet. BAB wird nicht rückwirkend bezahlt, sondern erst ab der Antragstellung bei der örtlichen Agentur für Arbeit. Die Beihilfe muss später nicht zurückgezahlt werden. Und wie viel gibt's konkret? Dazu ein Beispiel: Ein Azubi wohnt weit

weg von seinen Eltern in Dresden. Er erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 525 Euro brutto monatlich.

Als BAB-Grundbedarf stehen ihm maximal 559 Euro pro Monat zu. Die genannte Summe wird allerdings meist nicht voll gezahlt. Zunächst wird nämlich die Ausbildungsvergütung abgezogen – jedoch nicht der volle Betrag. Die Bruttovergütung wird zunächst um einen festen Satz von 21,5 Prozent für die Sozialversicherungsbeiträge vermindert. 21,5 Prozent von 525 Euro sind 112,88 Euro. Damit bleiben 412,12 Euro übrig. Hiervon wird noch ein fester Pauschbetrag von 56 Euro abgezogen. Anrechenbar sind damit genau 356,12 Euro. Als BAB stünden dem Azubi damit (559 minus 356 =) 203 Euro pro Monat zu. In einem weiteren Schritt wird nun

jedoch noch geprüft, ob seine Eltern in der Lage sind, ihn zu unterstützen. Als Faustregel kann dabei gelten: Selbst wenn die Eltern 4.000 Euro brutto oder mehr verdienen, kann es unter Umständen noch BAB geben.

Die Ämter rechnen dabei so: Es zählt im Regelfall das Elterneinkommen im vorletzten Jahr vor dem BAB-Antrag – 2008 also das Elterneinkommen von 2006. Von den Bruttoeinkünften werden bei Eltern, die als Arbeitnehmer voll sozialversicherungspflichtig sind, pauschal 21,5 Prozent ihres Bruttoeinkommens sowie ihre tatsächlich gezahlten Steuern (laut Steuerbescheid) abgezogen. Im Beispiel sei hier angenommen, dass sich nach dieser Berechnung für die Eltern ein anrechenbares »Nettoeinkommen« von 2.000 Euro ergibt.

Diesem Betrag wird nun gegenübergestellt, was den Eltern als »Selbstbehalt« zusteht. Dies sind jetzt 1.555 Euro monatlich für ein Ehepaar, alleinstehenden Eltern teilen werden 1.040 Euro zugestanden. Zusätzlich werden noch für jedes minderjährige, zuhause lebende Kind 470 Euro im Monat anerkannt. Hinzu können noch 550 Euro kommen, die die Eltern für den Azubi abziehen können. Dies gilt allerdings nur, wenn die (schlechte) Lage auf dem Ausbildungsmarkt es notwendig machte, dass dieser »auswärts« – weit weg von den Eltern – lebt. In diesem Fall wird den Eltern also – wenn sie kein weiteres Kind haben – ein Selbstbehalt von insgesamt 2.105 Euro brutto eingeräumt. Da dieser Selbstbehalt höher als das anrechenbare Einkommen (2.000 Euro) der Eltern ist, brauchen sie ihren Sohn hier nicht finanziell zu unterstützen. Ihm steht damit der volle Satz von 203 Euro pro Monat zu, der oben errechnet wurde.

Für Berufsanfänger:

Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ab dem ersten Arbeitstag

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet Ausbildungs- bzw. Berufsanfängern etwas Besonderes. Normalerweise müssen Versicherte mindestens fünf Jahre lang Beiträge einzahlen, bevor sie einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente haben. Berufsanfänger sind dagegen vom ersten Arbeitstag an geschützt. »Schon im ersten Berufsjahr sind sie gegen Arbeitsunfälle, ab dem zweiten Jahr auch gegen Freizeitunfälle sowie schwere Krankheiten durch eine so genannte Wartezeitfiktion geschützt«, so Pressesprecher Ulrich Theil von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund. Deshalb könne eine Erwerbsminderungsrente – falls

erforderlich – schon ab dem ersten Arbeitstag gezahlt werden. Bei der Höhe der Zahlung werden die Betroffenen dann so gestellt, als hätten sie bis zum 60. Lebensjahr Rentenbeiträge in Höhe der Durchschnittsverdiener gezahlt. Dazu nennt Theil folgendes Beispiel: Ein 17-jähriger Azubi verletz sich am ersten Tag auf dem Weg zur Arbeit so schwer, dass er auf Dauer voll erwerbsgemindert ist. Er kann also seitdem nur noch unter drei Stunden am Tag arbeiten. Für die Berechnung seiner Rente zählen dann die 43 Jahre, die noch bis zu seinem 60. Lebensjahr fehlen. »Insgesamt kann er dann mit einer Monatsrente von derzeit rund 1.000 Euro

rechnen. Und auch die gesetzliche Unfallversicherung müsste in diesem Fall eine Rente zahlen«, so DRV-Sprecher Theil. ■

Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro erhöht

Es gibt mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2008 noch eine weitere vorteilhafte Änderung für Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe zusteht. Diese dürfen nun neben ihrer Ausbildung noch einen vollen 400-Euro-Minijob ausüben, ohne dass die BAB gekürzt wird. Gleiches gilt beim Bafög.